Amtsblatt der Gemeinde Nr. 18 · 29. April 2020

Bad Bellingen

www.gemeinde-bad-bellingen.de

bad bellingen im markgräflerland

wo erholung zum erlebnis wird

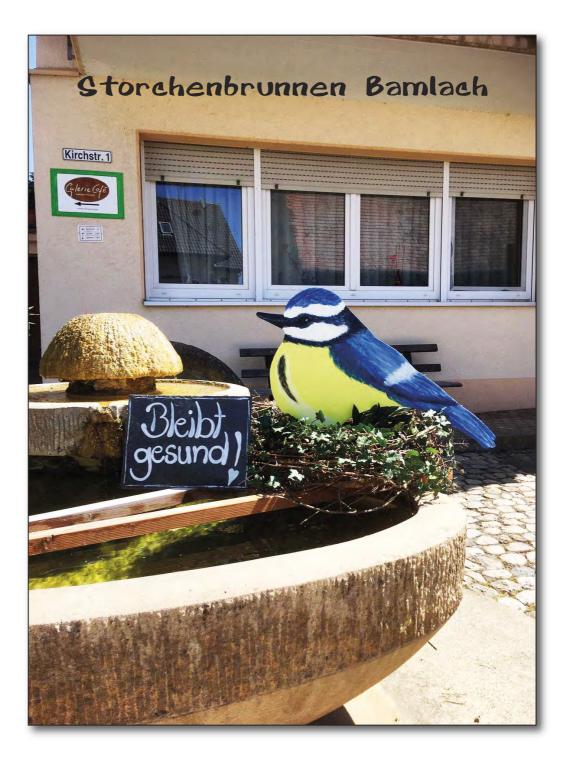
Herausgeber: Bürgermeisteramt Bad Bellingen · Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister Dr. Carsten Vogelpohl, Telefon 07635 8119-0, Fax 07635 8119-39. Die Gemeinde behält sich als Herausgeberin die Nichtveröffentlichung von nichtamtlichen Beiträgen oder deren Kürzung vor. Verantwortlich für den Druck, Verlag und Anzeigenteil: Druckerei Aug. Schmidt, Inh. B. Schmidt, Müllheim, Telefon 07631 2770, Fax 07631 2753, E-Mail: druckerei-schmidt@gmx.de M 21 498 C











Notrufe:

- Feuerwehr und DRK-Rettungsdienst, Tel. 112
- Polizei Notruf, Tel. 110
 Polizeiposten Markgräflerland Kandern, Tel. 07626 97780-0
- DRK-Service-Zentrale 07631 1805-0 (24 h besetzt)
- Häuslicher Pflegedienst und DRK-Tagespflege 07631 1805-32
- Giftnotruf (Uni Freiburg 24 h) Tel. 0761 1924-0
- Notfalldienst Gaswerk Tel. 07621 40230
- Strom (ED Netze GmbH) Tel. 07623 921818
- Wasserversorgung, Tel. 0173 3424982
- Abwasserbeseitigung, Tel. 07635 822143
- Erdgas (badenova) Tel. 0800 2767767

Bereitschaftsdienst der Ärzte:

Die Haus- und Kinderärzte sind von Montag bis Freitag über ihre Praxen zu erreichen: Montag, Dienstag, Donnerstag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr. Zu den übrigen Zeiten nachts und am Wochenende sind die Notfalldienste erreichbar.

Hausärztlicher Notfalldienst 116 117.

Zahnärztlicher Notfalldienst, Tel. 01803 222555-40.

Kinderärztlicher Notfalldienst, Tel. 116 117.

Augenärztlicher Notfalldienst, Tel. 116 117.

Amtliche Mitteilungen

Öffentliche Bekanntmachung

Die Bade- und Kurverwaltung Bad Bellingen GmbH beantragt die wasserrechtliche Bewilligung für die Thermalwasserbohrung Quelle V (TB V) auf dem Grundstück Flst.Nr. 4647/1, Gemarkung Bad Bellingen zum Zwecke der Wärme- und Thermalwasserversorgung der Balinea Therme. Die maximale Entnahmemenge für den Brunnen wird in einem Umfang von 6 l/s und 500 m³/d und 180.000 m³/a beantragt und wird in den Rahmen des bestehenden Wasserrechts für die Tiefbrunnen II, III und IV integriert.

Der Antrag und die hierzu gehörenden Unterlagen liegen für die Dauer eines Monats vom 04.05.2020 bis einschließlich 03.06.2020 im Bürgermeisteramt Bad Bellingen, Rheinstraße 25, 79415 Bad Bellingen während den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus. Die Unterlagen können auch auf der Homepage der Gemeinde Bad Bellingen eingesehen werden. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen das Vorhaben während der Auslegungsfrist und anschließend zwei Wochen bis einschließlich 17.06.2020 schriftlich oder zur Niederschrift bei der oben genannten Behörde erheben. Frist- und formgerecht erhobene Einwendungen werden gegebenenfalls in einem Erörterungstermin verhandelt. Aufgrund der momentanen Corona-Situation sind persönliche Einsichtnahmen in die Antragsunterlagen und Einwendungen gegen das Vorhaben zur Niederschrift bei der Gemeinde Bad Bellingen nur nach vorheriger telefonischer Absprache (Tel. 07635 8119-30) möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Diese werden auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten verwiesen.
- nach Ablauf der Einwendungsfrist wegen nachteiliger Wirkungen der Benutzung Auflagen nur verlangt werden können, wenn der Betroffene die nachteiligen Wirkungen während des Verfahrens nicht voraussehen konnte,
- nach Ablauf der Einwendungsfrist eingehende Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis oder einer Bewilligung in demselben Verfahren nicht berücksichtigt werden können,
- Ansprüche zur Abwehr von nachteiligen Wirkungen durch eine Gewässerbenutzung, die durch eine unanfechtbare gehobene Erlaubnis zugelassen ist, nach Maßgabe des § 16 Wasserhaushaltsgesetz nicht mehr oder nur noch eingeschränkt geltend gemacht werden können,
- bei Ausbleiben eines Beteiligten in einem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
- Personen, die Einwendungen erhoben haben, über den Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.
- die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn

mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind. Lörrach, 29.04.2020 Landratsamt Lörrach, Dezernat III/FB Umwelt

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO)¹

vom 17. März 2020 (in der ab 27. April 2020 gültigen Fassung) Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBI. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBI. I S. 148) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1 Einstellung des Betriebs an Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

(1) Bis zum Ablauf des 3. Mai 2020 sind

- 1. der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen, Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und den Schulen sowie Schulkindergärten in freier Trägerschaft,
- 2. die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke,
- 3. der Betrieb von Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflege und
- 4. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule untersagt.
- (2) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt nicht für Schulen an nach § 28 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg anerkannten Heimen für Minderjährige, soweit die Schüler ganzjährig das Heim besuchen sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat, die ganzjährig geöffnet sind. Die Untersagung gilt ferner nicht für Schulen der Altenpflege, Altenpflegehilfe, Krankenpflege, Krankenpflegehilfe, Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege (Hebammen), Notfallsanitäter, Schulen zur Ausbildung von Medizinisch-technischen Assistenten und Pharmazeutisch-technischen Assistenten, soweit dort Schüler und Schülerinnen geprüft und unterrichtet werden, deren Abschluss oder deren Kenntnisprüfung im Rahmen des Anerkennungsverfahrens ausländischer Berufsabschlüsse bis spätestens 30. Mai 2020 erfolgen soll sowie für die Weiterbildung für Intensivkrankenpfleger. Das Kultusministerium kann Ausnahmen von Absatz 1 für die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, Sehen, Hören, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Schülerinnen und Schüler in längerer Krankenhausbehandlung sowie die entsprechenden Einrichtungen des frühkindlichen Bereichs zulassen, sofern dies aufgrund des besonderen Förder- und Betreuungsbedarfs erforderlich ist.

- (3) Das Kultusministerium kann zur Durchführung schulischer Abschlussprüfungen Ausnahmen von Absatz 1 sowie von § 4 Absatz 1 zulassen. Dasselbe gilt für
- 1. das Sozialministerium in Bezug auf Gesundheitsberufeschulen und Schulen für Sozialwesen sowie
- 2. das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im landwirtschaftlichen Bildungsbereich.
- (4) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die nach den Absätzen 1 bis 3 sowie § 1a keine Ausnahme vorgesehen ist, dürfen die betreffenden Einrichtungen nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.
- (5) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1, auch zeitlich gestuft, zu verlängern sowie deren Bedingungen festzulegen und die Ausgestaltung der Notbetreuung nach § 1a anzupassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

§ 1a Erweiterte Notbetreuung

- (1) Für Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, in Grundschulstufen an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und in den Klassenstufen 5 bis 7 an den auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, soweit sie noch nicht wieder am Betrieb der Einrichtung oder der Tagespflegestelle teilnehmen, wird eine erweiterte Notbetreuung eingerichtet.
- (2) Berechtigt zur Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung sind Kinder, deren Erziehungsberechtigte beide
- 1. einen Beruf ausüben, dessen zugrundeliegende Tätigkeit zur Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur nach Absatz 8 beiträgt, und sie unabkömmlich sind oder
- 2. eine präsenzpflichtige berufliche Tätigkeit außerhalb der Wohnung wahrnehmen und dabei unabkömmlich sind und sie durch ihre berufliche Tätigkeit an der Betreuung gehindert sind. Der Unabkömmlichkeit beider Erziehungsberechtigten nach Satz 1 steht es gleich, wenn eine Person alleinerziehend ist und sie die Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 1 oder 2 erfüllt. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 ist durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des Arbeitgebers beziehungsweise des Dienstherrn zu belegen. Bei selbständig oder freiberuflich Tätigen tritt an die Stelle der Bescheinigung nach Satz 3 die eigene Versicherung, dass die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen. Die Erziehungsberechtigten nach Satz 1 und Alleinerziehende nach Satz 2 haben darüber hinaus zu versichern, dass eine familiäre oder anderweitige Betreuung nicht möglich ist.
- (3) Sofern die Betreuungskapazitäten der Einrichtung nicht ausreichen, um für alle nach Absatz 2 teilnahmeberechtigten Kinder die Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung zu ermöglichen, sind vorrangig die Kinder aufzunehmen,
- 1. bei denen mindestens einer der Erziehungsberechtigten oder die oder der Alleinerziehende in der kritischen Infrastruktur nach Absatz 8 tätig und unabkömmlich ist,
- 2. für die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe feststellt, dass die Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist oder
- 3. die im Haushalt einer oder eines Alleinerziehenden leben. Sofern die Betreuungskapazitäten der Einrichtung nicht ausreichen, um die nach den Satz 1 Nummer 1 bis 3 teilnahmeberechtigten Kinder aufzunehmen, entscheidet die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat, nach pflichtgemäßem Ermessen über die Aufnahme der Kinder.
- (4) Die erweiterte Notbetreuung erstreckt sich in der Regel auf den Zeitraum des Betriebs der Einrichtungen nach § 1 Absatz 1 oder § 1a, den sie ersetzt, und kann darüber hinaus auch die Ferienzeiträume sowie Sonn- und Feiertage umfassen. Sie fin-

- det in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besucht hat, durch deren Personal und in konstant zusammengesetzten Gruppen statt. Ausnahmen hiervon sind nur in besonders zu begründenden Fällen zulässig und sind von der jeweiligen Einrichtungsleitung im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung zu entscheiden.
- (5) Die in der erweiterten Notbetreuung zulässige Gruppengröße beträgt bei Kindertageseinrichtungen höchstens die Hälfte der in der Betriebserlaubnis genehmigten Gruppengröße, in Schulen höchstens die Hälfte des für die Regelklassen der jeweiligen Schulart maßgeblichen Klassenteilers. Die gemeinsamen Schutzhinweise für Kindertageseinrichtungen des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, der Unfallkasse Baden-Württemberg und des Landesgesundheitsamtes Baden-Württemberg sowie die Hygienehinweise des Kultusministeriums für die Schulen in ihrer jeweils aktuellen Fassung sind zu beachten. Die Einrichtungsleitung kann im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung und der Gemeinde die Gruppengröße reduzieren, sofern dies erforderlich ist, um diese Schutzhinweise einzuhalten. Beim gemeinsamen Verzehr von Speisen ist sicherzustellen, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen besteht und die Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.
- (6) Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 der Kindertagesstättenverordnung kann in der erweiterten Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.
- (7) Für die erweiterte Notbetreuung in der Kindertagespflege gelten die Absätze 2 bis 5 entsprechend mit der Maßgabe, dass die in der Pflegeerlaubnis vorgesehene Kinderzahl, maximal jedoch fünf Kinder in konstant zusammengesetzten Gruppen betreut werden dürfen.
- (8) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 sind insbesondere
- 1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
- 2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
- 3. die ambulanten Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe, die Leistungen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch erbringen, sowie gemeindepsychiatrische und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste, die einem Versorgungsvertrag unterliegen, und ambulante Einrichtungen und Dienste der Drogen- und Suchtberatungsstellen,
- 4. Regierung und Verwaltung, Parlament, Organe der Rechtspflege, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG) sowie die in den § 1 Absatz 1 genannten Einrichtungen, soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn oder Arbeitgeber unabkömmlich gestellt werden,
- 5. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall-/Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz, sowie die Einheiten und Stellen der Bundeswehr, die mittelbar oder unmittelbar wegen der durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie im Einsatz sind,
- 6. Rundfunk und Presse,
- 7. Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden
- 8. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie
- 9. das Bestattungswesen.

- (9) Das Kultusministerium kann durch Rechtsverordnung über die in Absatz 8 genannten Bereiche hinaus weitere Bereiche der kritischen Infrastruktur lageangepasst festlegen.
- (10) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die keine Ausnahme nach dieser Verordnung vorgesehen ist, dürfen die betreffenden Einrichtungen nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

§ 2

Hochschulen und Akademien des Landes

- (1) Der Studienbetrieb in den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der DHBW und den Akademien des Landes bleibt bis zum 3. Mai 2020 ausgesetzt; er wird ab 20. April 2020 in digitalen Formaten wiederaufgenommen. Bereits begonnener Studienbetrieb wird in digitalen Formaten fortgesetzt. Praxisveranstaltungen, die spezielle Labor- bzw. Arbeitsräume an den Hochschulen erfordern (z. B. Laborpraktika, Präparierkurse), sind nur unter besonderen Schutzmaßnahmen möglich, wenn sie zwingend notwendig sind. Mensen und Cafeterien bleiben bis 3. Mai 2020 geschlossen. Unter Einhaltung der zum Zwecke des Infektionsschutzes gebotenen Regelungen können Zusammenkünfte zur Durchführung von Hochschulzugangsverfahren, Aufnahmeprüfungen und Auswahlverfahren, einschließlich Studierfähigkeitstests, sowie von Forschung und Lehre, einschließlich Prüfungen, die vom Rektorat ausnahmsweise zugelassen werden, stattfinden, wenn diese nicht durch Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien ersetzbar sind.
- (2) In Gebäuden und auf dem Gelände der Hochschulen sind unbeschadet von Absatz 1 alle Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstigen Zusammenkünfte von jeweils mehr als fünf Personen bis zum 3. Mai 2020 verboten. Dies gilt nicht für Gebäude und Einrichtungen der Universitätsklinika und sonstige kritische Einrichtungen im Sinne von § 1 Absatz 6. § 3 Absätze 3 und 6 findet entsprechende Anwendung.
- (3) Zur Durchführung von Abschlussprüfungen können ferner Ausnahmen von Absatz 1 und 2 zugelassen werden
- 1. vom Innenministerium in Bezug auf die Hochschule der Polizei Baden-Württemberg und
- 2. vom Justizministerium in Bezug auf die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen.
- (4) Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule in eigener Verantwortung. Die Hochschulen sorgen im Rahmen des rechtlich und tatsächlich Möglichen dafür, dass die Studierenden alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen gegebenenfalls in modifizierter Form erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist.

§ 3

Verbot des Aufenthalts im öffentlichen Raum und von Ansammlungen, Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen

- (1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist bis zum 3. Mai 2020 nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Haushalts gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Personen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr müssen zum Schutz anderer Personen vor einer Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus
- 1. im öffentlichen Personennahverkehr, an Bahn- und Bussteigen und
- 2. in den Verkaufsräumen von Ladengeschäften und allgemein in Einkaufszentren eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung tragen, wenn dies nicht aus medizinischen Gründen oder aus sonstigen zwingenden Gründen unzumutbar ist oder wenn nicht ein anderweitiger mindestens gleichwertiger baulicher Schutz besteht.

- (2) Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als fünf Personen vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtages und der Gebietskörperschaften bis zum 3. Mai 2020 verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn deren teilnehmende Personen 1. in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder oder
- 2. in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben sowie deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partnerinnen oder Partnerinnen oder Partner. Die Untersagung nach Satz 1 gilt namentlich für Zusammenkünfte in Vereinen, sonstigen Sportund Freizeiteinrichtungen sowie öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen außerhalb der in §§ 1 und 1a genannten Bereiche.
- (3) Ausgenommen von dem Verbot nach den Absätzen 1 und 2 sind Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte. wenn sie
- der Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- oder -vorsorge oder
- 2. dem Betrieb von Einrichtungen, soweit er nicht nach dieser Verordnung untersagt ist, zu dienen bestimmt sind. Satz 1 Nummer 1 gilt insbesondere für Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte der Gerichte, Staatsanwaltschaften, der Notarinnen und Notare des Landes. Er gilt außerdem für Veranstaltungen, die der medizinischen Versorgung dienen wie beispielsweise Veranstaltungen zur Gewinnung von Blutspenden, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen im Sinne von § 4 Absatz 5 getroffen werden.
- (4) Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind bis zum 3. Mai 2020 grundsätzlich untersagt. Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung unter Auflagen zum Infektionsschutz abweichende Regelungen von den Absätzen 1 und 2 und von Satz 1 für Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sowie für alle Bestattungen, Totengebete, Leichenwaschungen sowie Aufbahrungen festzulegen.
- (5) Die zuständigen Prüfungsbehörden können zur Durchführung von Staatsprüfungen, einschließlich der Kenntnisprüfungen, Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 sowie von § 2 und § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.
- (5a) Das für den Gegenstand der Ausbildung jeweils fachlich zuständige Ministerium kann unbeschadet der Regelungen in §§ 1 und 2 zur Behebung einer Personalknappheit unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen für die Durchführung von Veranstaltungen zur Ausbildung oder Qualifikation für Berufe einschließlich von Prüfungen Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 sowie § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen. (6) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1 und 2 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- 1. Versammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1a Absatz 8 dienen oder
- 2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.

§ 3a

Verordnungsermächtigung für Maßnahmen für Ein- und Rückreisende

Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 1 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung unbeschadet der §§ 5 und 6 Maßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus zu erlassen, insbesondere

1. die Absonderung von Personen, die aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einreisen, in geeigneter

Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,

- 2. die Pflicht von Personen nach Nummer 1 gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG, sich bei den für sie zuständigen Behörden zu melden und auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Absonderung hinzuweisen,
- 3. die Beobachtung von Personen nach Nummer 1 gemäß § 29 lfSG und
- 4. berufliche Tätigkeitsverbote für Personen nach Nummer 1 gemäß § 31 IfSG einschließlich solcher, die sich gegen Personen richten, die ihren Wohnsitz außerhalb von Baden-Württemberg haben, sowie Ausnahmen hiervon und Auflagen einschließlich weiterer Anordnungen hierzu gemäß § 28 Absatz 1 IfSG vorzuschreiben; dabei können auch Bußgeldbewehrungen für den Fall von Zuwiderhandlungen vorgesehen werden.

§ 4

Schließung von Einrichtungen

- (1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum 3. Mai 2020 für den Publikumsverkehr untersagt:
- 1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Museen, Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,
- 2. Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien, Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendkunstschulen,
- 3. Kinos,
- 4. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen.
- 5. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios sowie Tanzschulen, und ähnliche Einrichtungen,
- 5a. Sportboothäfen, soweit nicht die Benutzung zur unaufschiebbaren Sicherung der Boote vor Verlust oder Beschädigung, zum Ein- und Auswassern, zur Aufrechterhaltung der beruflichen Bootsnutzung (z.B. Berufsfischerei) oder zur Ausübung beruflicher Tätigkeiten auf dem Gelände (z.B. Bootsarbeiten durch Gewerbetreibende) er-forderlich ist,
- 6. Jugendhäuser,
- 7. (aufgehoben)
- 8. Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen,
- 9. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen; untersagt ist auch jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,
- 10. Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Cafés, Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen,
- 11. Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (auch außerhalb geschlossener Räume), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,
- 12. alle weiteren Verkaufsstellen des Einzelhandels, die nicht zu den in Absatz 3 genannten Einrichtungen gehören,
- 13. öffentliche Spiel- und Bolzplätze,
- 14. Frisöre, Tattoo-/Piercing-Studios, Massagestudios, Kosmetikstudios, Nagelstudios, Studios für kosmetische Fußpflege sowie Sonnenstudios,
- 15. Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze; eine Beherbergung darf ausnahmsweise zu geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härtefällen, zu privaten Zwecken erfolgen, und
- 16. Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr.
- (2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung, auch über den Zeitraum nach Absatz 1 hinaus, bis zum Außerkrafttreten dieser Verordnung den Betrieb
- 1. anderer als der in Absatz 1 genannten Einrichtungen zu untersagen oder ihn von der Einhaltung von Auflagen abhängig zu machen oder,
- 2. im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium, den Betrieb von Einrichtungen nach Absatz 1 ausnahmsweise unter Auflagen zu gestatten.
- (3) Von der Untersagung nach Absatz 1 sind ausgenommen:

- 1. der Einzelhandel für Lebensmittel und Getränke einschließlich Bäckereien, Metzgereien,
- 2. Wochenmärkte und Hofläden einschließlich mobiler Verkaufsstellen für landwirtschaftliche Produkte,
- 3. Abhol- und Lieferdienste einschließlich solche des Online-Handels.
- 4. der Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten, Cafés und Eisdielen.
- 4a. Kantinen für Betriebsangehörige oder Angehörige öffentlicher Einrichtungen, wobei § 1a Absatz 5 Satz 4 entsprechende Anwendung findet.
- 5. Ausgabestellen der Tafeln,
- 6. Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Hörgeräteakustiker, Optiker und Praxen für die medizinische Fußpflege,
- 6a.Einzelhändler für Gase, insbesondere für medizinische Gase, 7. Tankstellen
- 7a. der Handel mit Kraftfahrzeugen und Fahrrädern,
- 8. Banken und Sparkassen sowie Servicestellen von Telekommunikationsunternehmen,
- 9. Reinigungen und Waschsalons,
- 9a. Einrichtungen des Polizeivollzugsdienstes, die zu Übungsund Ausbildungszwecken sowie zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs erforderlich sind.
- 10. der Buchhandel, Zeitschriften- und Zeitungsverkauf,
- 11. Raiffeisenmärkte und Landhandel,
- 12. Verkaufsstätten für Bau-, Gartenbau- und Tierbedarf,
- 12a. sonstige Einzelhandelsgeschäfte mit einer Verkaufsfläche von nicht mehr als 800 Quadratmetern,
- 13. der Großhandel und
- 14. Bibliotheken, auch an Hochschulen, und Archive.

Wenn Mischsortimente angeboten werden, dürfen Sortimentsteile, deren Verkauf nicht nach Satz 1 gestattet ist, verkauft werden, wenn der erlaubte Sortimentsteil überwiegt; diese Stellen dürfen dann alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich auch verkaufen. Wenn bei einer Stelle der verbotene Teil des Sortiments überwiegt, darf der erlaubte Teil allein weiter verkauft werden, wenn eine räumliche Abtrennung möglich ist. Die Sätze 2 und 3 finden nur Anwendung, wenn keine Ausnahme nach Satz 1 Nummer 12a vorliegt. Im Fall von Einkaufszentren erfolgt eine gesonderte Betrachtung der jeweiligen Verkaufsstelle.

- (3a) Poststellen und Paketdienste dürfen abweichend von Absätzen 1 bis 3 ihren Betrieb aufrechterhalten. Wird die Poststelle oder der Paketdienst zusammen mit einer nach Absätz 1 untersagten Einrichtung betrieben, darf diese, mit Ausnahme von für den Brief- und Paketversand erforderlichen Nebenleistungen, nicht betrieben werden, wenn die mit dem Betrieb der Poststelle oder dem Paketdienst erwirtschafteten Umsätze einschließlich Nebenleistungen im Vergleich zu denen, die durch den Verkauf des Sortiments der untersagten Einrichtung erwirtschaftet werden, eine untergeordnete Rolle spielen; keinesfalls dürfen zusätzlich zu Poststellen oder Paketdiensten Einrichtungen gemäß Absätz 1 Nummern 9 und 14 betrieben werden.
- (4) Dienstleister, Handwerker und Werkstätten können in vollem Umfang ihrer Tätigkeit nachgehen, soweit sie nicht in Absatz 1 genannt sind.
- (5) Sofern eine Tätigkeit oder der Betrieb einer Einrichtung nach den Absätzen 3 bis 4 zulässig ist, haben die Betriebe und Einrichtungen mit Kundenverkehr darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten der Zutritt gesteuert und Warteschlangen vermieden werden. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass ein Abstand von möglichst 2 Metern, mindestens 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind. Von den Vorgaben des Mindestabstands sind solche Tätigkeiten ausgenommen, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist, insbesondere solche im Zusammenhang mit der Erbringung von Heil- und Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln, der Erbringung ärztlicher, zahnärztlicher, psychotherapeutischer, pflegerischer und sonstiger Tätigkeiten der Gesundheitsversorgung und Pflege im Sinne des Fünften und des Elften Buchs

Sozialgesetzbuchs sowie der Erbringung von Assistenzleistungen im Sinne des Neunten Buchs Sozialgesetzbuchs einschließlich der Ermöglichung von Blutspenden.

§ 5

Erstaufnahmeeinrichtungen

- (1) Personen, die in einer Landeserstaufnahmeeinrichtung gemäß § 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) aufgenommen werden, dürfen für einen Zeitraum von 14 Tagen nach Beginn ihrer Unterbringung gemäß § 6 Absatz 1 FlüAG den ihnen jeweils zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich nicht verlassen. Das zuständige Regierungspräsidium kann den Betroffenen jederzeit neue Unterbringungs- und Versorgungsbereiche zuweisen und Ausnahmen von der Verpflichtung des Satz 1 anordnen.
- (2) Das Innenministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitergehende Regelungen zur Separierung bestimmter Personengruppen innerhalb der Landeserstaufnahmeeinrichtungen zu erlassen.

§ 6

Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen

- (1) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG, teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflegeund Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege sowie teilstationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Über den Zugang zu
- 1. Fachkrankenhäusern für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
- 2. psychosomatischen Fachkrankenhäusern sowie
- 3. kinder- und jugendpsychiatrischen Fachkrankenhäusern, jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken, entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung.
- (2) Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen, stationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe, ambulant betreute Wohnprojekte der Wohnungslosenhilfe sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Die Einrichtungen können den Zutritt zu Besuchszwecken erlauben, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden können. Ausgenommen von dem Betretungsverbot nach Satz 1 sind Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, wenn mit Blick auf die körperliche Konstitution der Bewohner nicht von einem erhöhten Infektionsrisiko ausgegangen werden muss. Die Einrichtungen entscheiden, ob eine Ausnahme nach Satz 3 vorliegt, und weisen darauf in der Information nach Absatz 9 hin.
- (3) Der Zutritt von externen Personen zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen aus sonstigen, insbesondere beruflichen oder familiären Gründen ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen.
- (4) Den in § 7 genannten Personen ist der Zutritt zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen untersagt. Wenn diese Personen eine Einrichtung zum Zweck der Behandlung oder Aufnahme betreten wollen, ist vorab das Einverständnis der Einrichtung einzuholen. Ausnahmen von Satz 2 dürfen nur in Notfällen gemacht werden. Soweit möglich, sind auch in diesen Fällen Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.
- (5) Zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung und des Pflegebetriebs können in der Einrichtung tätige Personen, denen nach Absatz 4 der Zutritt untersagt wäre, nach Abwägung die berufliche Tätigkeit in der Einrichtung unter Beachtung von Schutzmaßnahmen fortsetzen. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Tätigkeit und die erforderlichen Schutzmaßnahmen trifft die Einrichtung.
- (6) Ausnahmen von den Absätzen 1, 2 und 4 können durch die Einrichtungen für nahestehende Personen im Einzelfall, beispielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Beglei-

- tung eines erkrankten Kindes und unter Auflagen zugelassen werden. In Fällen nach Absatz 4 sind zwingend geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.
- (7) Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege werden, soweit sie als Gruppenangebote durchgeführt werden, aufgrund einer erhöhten Ansteckungsgefahr, insbesondere für die besonders betroffenen vulnerablen Gruppen, einstweilen eingestellt. Zu den nach Satz 1 eingestellten Angeboten zählen insbesondere:
- 1. Angebote nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) in Verbindung mit § 6 Absatz 1 der Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO) wie
- a) Betreuungsgruppen (für Personen mit überwiegend kognitiven Einschränkungen, z.B. demenziell erkrankte pflegebedürftige Menschen) und
- b) Angebote zur Unterstützung im Alltag wie Freizeitausfahrten für behinderte und pflegebedürftige Menschen;
- 2. Initiativen des Ehrenamtes nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB XI in Verbin-dung mit § 7 UstA-VO, soweit sie als Gruppenveranstaltung angelegt sind, und
- 3. Angebote der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI in Verbindung mit § 8 UstA-VO.
- (8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnungen weitere Regelungen zum Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit SARS-Cov-2 zu treffen und die Regelungen in diesem Paragraphen zu ändern.
- (9) Über die Zutrittsverbote nach den Absätzen 1 bis 4, ist durch die Einrichtungen in einer vor Zutritt gut sichtbaren Weise, beispielsweise durch einen auffälligen Aushang an den Zugangstüren, zu informieren.

§ 6a

Einschränkung zahnärztlicher Behandlungen

- (1) Bei der zahnärztlichen Versorgung von Patientinnen und Patienten in den Fachgebieten
- 1. Oralchirurgie,
- 2. Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde und
- 3. Kieferorthopädie
- dürfen nur akute Erkrankungen oder Schmerzzustände (Notfälle) behandelt werden. Andere als Notfallbehandlungen nach Satz 1 sind auf einen Zeitpunkt nach dem Außerkrafttreten dieser Verordnung zu verschieben.
- (2) Insbesondere zahnärztliche und kieferorthopädische Behandlungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 von mit SARS-CoV-2 infizierten Patientinnen und Patienten beziehungsweise von in Quarantäne befindlichen Personen sollen in Notfällen grundsätzlich in Krankenhäusern mit Zahnmedizinbezug (Universitäts-Zahnkliniken, Kliniken mit einer Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie-Abteilung oder Zahnkliniken) erbracht werden. Leistungen nach Absatz 1 Satz 1 können auch in Corona-Schwerpunkt-Zahnarztpraxen anstelle von Einrichtungen nach Satz 1 erbracht werden. Die Standorte der Einrichtungen nach den Sätzen 1 und 2 werden über die Kassenzahnärztliche Vereinigung Baden-Württemberg und die Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg bekanntgegeben; die Bekanntgabe ist zu aktualisieren.

§ 7 Betretungsverbote

In den in § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 genannten Einrichtungen gilt, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein generelles Betretungsverbot für Personen, die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

§ 8

Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

(1) Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Für den Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist das Sozialministerium zuständige oberste Polizeibehörde. Das Sozialministerium übt die Fachaufsicht für Maßnahmen der nach § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Ortspolizeibehörden aus.

- (2) Das Sozial- und das Innenministerium werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten zwischen Gesundheitsbehörden, Ortspolizeibehörden und dem Polizeivollzugsdienst zu regeln, soweit dies aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ist
- 1. zum Schutz der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes sowie der Beschäftigten der Ortspolizeibehörden vor Ansteckung bei Einsätzen,
- 2. zur Anordnung, Durchführung, Überwachung und des Vollzugs von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz,
- 3. zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und auf seiner Grundlage ergangener Rechtsverordnungen und
- 4. zur Prüfung der Haft- oder Unterbringungsfähigkeit sowie der Erforderlichkeit einer isolierten Unterbringung in Gewahrsamseinrichtungen und Justizvollzugsanstalten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 sich im öffentlichen Raum aufhält,
- 2. entgegen § 3 Absatz 2 an einer Veranstaltung oder sonstigen Ansammlung von jeweils mehr als fünf Personen teilnimmt,
- 3. entgegen § 3 Absatz 6 Auflagen zum Schutz vor Infektionen nicht einhält,
- 4. (aufgehoben)
- 5. (aufgehoben)
- 6. entgegen § 4 Absatz 1 eine Einrichtung betreibt,
- 7. eine aufgrund von § 4 Absatz 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung des Sozialministeriums untersagte Einrichtung betreibt oder eine Auflage für den Betrieb einer Einrichtung nicht einhält,
- 8. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 2 oder 3 Sortimentsteile verkauft, 9. entgegen § 4 Absatz 3a Satz 2 eine Einrichtung betreibt,
- 10. entgegen § 4 Absatz 5 nicht darauf hinwirkt, dass zwischen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird, 11. entgegen § 6 Absätze 1, 2 und 4 eine der dort genannten Einrichtungen betritt,
- 12. entgegen § 6 Absatz 7 Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege anbietet,
- 12a. entgegen § 6a Absatz 1 eine zahnmedizinische Behandlung durchführt,
- 13. entgegen § 7 eine der genannten Einrichtungen betritt oder 14. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 einen ihm zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich verlässt oder gegen eine Regelung zur Separierung bestimmter Personengruppen innerhalb der Landeserstaufnahme nach § 5 Absatz 2 verstößt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 16. März 2020 außer Kraft.

§ 11 Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 außer Kraft. Sofern in dieser Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Maßnahmen bis zum Außerkrafttreten der Verordnung.
- (2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Termin des Außerkrafttretens zu ändern.

Stuttgart, den 17. März 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg: Kretschmann; Strobl; Sitzmann; Dr. Eisenmann Bauer Untersteller; Dr. Hoffmeister-Kraut Lucha; Hauk; Wolf; Hermann; Erler

1 nichtamtliche konsolidierte Fassung nach Inkrafttreten von Artikel 1 der Sechsten Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 23. April 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkün-dungsgesetzes und abrufbar unter http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung)

Redaktioneller Teil



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

seit dieser Woche gilt die Maskenpflicht beim Einkaufen und im ÖPNV. Der Mund-Nase-Schutz muss keine medizinischen Standards erfüllen, er kann selbst gebastelt sein. Zur Not reicht auch ein Schal.

Wir werden ab dem 4. Mai das Rathaus schrittweise wieder für den Publikumsverkehr öffnen. Bitte vereinbaren Sie für ein persönliches Gespräch einen Termin und tragen Sie zum Termin auch einen Mund-Nase-Schutz. Zugegeben, auch für mich fühlt es sich noch etwas komisch an. Aber wenn das Tragen helfen kann, die Krise schneller zu überwinden, ist es sinnvoll. So kommen wir der "neuen Normalität" einen Schritt näher.

Wer viel Zeit zu Hause verbringt, lernt seine Heimat mit neuen Augen kennen. In dieser Woche bieten wir Ihnen ein Bilderrätsel an. Wer weiß, wo dieses Bild aufgenommen wurde? Die Lösung



können Sie uns telefonisch unter 07635/8119-27 oder per Mail an rathaus@gemeinde.bad-bellingen.de zukommen lassen.

Zu gewinnen sind zwei Eintrittskarten für Therme und Sauna, die unter den richtigen Einsendungen verlost werden. Der Rechtsweg ist wie immer ausgeschlossen.

Viel Spaß beim Raten & eine gute Woche wünscht Ihnen

Dr. Carsten Vogelpohl, Bürgermeister

Wassertretanlage Bamlach geschlossen

Es gelten die gleichen Bedingungen und Hinweise wie bei den öffentlichen Kinderspielplätzen. Diese sind bis auf weiteres geschlossen.

Bürgermeisteramt

Tag der Arbeit am 1. Mai: Schließungen

Die Recyclinghöfe des Landkreises, die Deponie Scheinberg, die Grünannahmestellen sowie die Kompostanlagen Bühler und Lützelschwab bleiben am 1. Mai 2020, geschlossen. Die Recyclinghöfe, die Deponie und die Grünabfallannahmestelle in Zell haben zusätzlich zum 1. Mai 2020 auch am 2. Mai 2020 geschlossen. Alle aktualisierten Termine finden Sie auch im Online-Abfallkalender unter https://www.abfallwirtschaft-loerrach-landkreis.de/abfallkalender und in unserer Abfall-App (www.abfallwirtschaft-loerrach-landkreis.de/app).

Nächtliche Fahrten mit Blaulicht und Martinshorn

Immer wieder kommt es zu Anfragen, ob es denn wirklich notwendig ist, dass die Feuerwehr nachts mit Blaulicht und Martinshorn fährt. Die Antwort ist recht einfach: Ja!

Der Gesetzgeber hat dies in der Straßenverkehrsordnung (StVO) in §35 und §38 klar geregelt, in welchen Fällen sich die Feuerwehr (und auch alle anderen Hilfsorganisationen) auf ihre Sonderrechte berufen kann. Dort heißt es:

§ 35 Sonderrechte

(1) Von den Vorschriften dieser Verordnung sind die Bundeswehr, die Bundespolizei, die Feuerwehr, der Katastrophenschutz, die Polizei und der Zolldienst befreit, soweit das zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben dringend geboten ist.

(5a) Fahrzeuge des Rettungsdienstes sind von den Vorschriften dieser Verordnung befreit, wenn höchste Eile geboten ist, um Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden.

§ 38 Blaues Blinklicht und gelbes Blinklicht

(1) Blaues Blinklicht zusammen mit dem Einsatzhorn darf nur verwendet werden, wenn höchste Eile geboten ist, um Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden, eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwenden, flüchtige Personen zu verfolgen oder bedeutende Sachwerte zu erhalten.

Es ordnet an: "Alle übrigen Verkehrsteilnehmer haben sofort freie Bahn zu schaffen". Durch diese beiden Paragraphen ist klar geregelt, dass Sonderrechte nur unter Berücksichtigung einer besonderen Vorsicht in Anspruch genommen werden dürfen, wenn Eile geboten ist, und wenn man sich durch Blaulicht und Martinshorn kenntlich macht. Im Zweifel würde der Fahrer fahrlässig handeln, wenn er nur mit Blaulicht fährt. Es obliegt seiner Verantwortung, beides zu benutzen. Tut er es nicht, haftet er unter Umständen im Falle eines Unfalls persönlich. Eile ist dann geboten, wenn Menschenleben in Gefahr sind, oder auch wenn bedeutende Sachwerte in Gefahr sind. Bei einem Brand an einem Haus nachts um 4.30 Uhr ist dies definitiv der Fall. Nun kann man ja argumentieren, dass man auf dem Dorf lebt und nachts eh weniger los ist. Leider sind die Straßen trotzdem nicht leer und im Falle eines Unfalls würde der Fahrer persönlich haften. Gerade im besagten Fall hatte der Berufsverkehr bereits eingesetzt und auch der meldende war ein Autofahrer. Wir hoffen auf Ihr Verständnis, wenn Sie durch eine Einsatzfahrt geweckt werden. So oft kommt dies in unserer Gemeinde ja nun

auch nicht vor. Die Fahrer entscheiden je nach Situation ob Martinshorn erforderlich ist oder nicht. Wir fahren nie ohne Grund mit Tatütata durch den Ort. Bitte bedenken Sie: Sie können sich wieder hinlegen und weiterschlafen, unsere freiwilligen Feuerwehrleute, die bis vor 5 Minuten noch im Bett lagen und nach dem Einsatz auch zur Arbeit müssen, werden dies so schnell nach dem Einsatz nicht schaffen. Wenn Sie einmal Nachts die Hilfe der Feuerwehr brauchen, können Sie auf uns zählen – es zählt jede Sekunde, die die Feuerwehr eher bei Ihnen eintrifft. Wir bedanken uns herzlich für Ihr Verständnis Ihre Feuerwehr

Bundesagentur für Arbeit Kurzarbeitergeld für März jetzt abrechnen

"Wer jetzt Anträge mit den Abrechnungslisten einreicht, kann mit einer schnellen Bearbeitung und Auszahlung des Kurzarbeitergelds rechnen", erklärt Andreas Finke, Leiter der Lörracher Arbeitsagentur. Er empfiehlt Unternehmen, Abrechnungslisten für den Monat März möglichst schnell einzureichen und die dreimonatige Abgabefrist nicht auszuschöpfen. "Um in der Lage zu sein, das Kurzarbeitergeld schnell auszuzahlen, haben wir massiv Personal aufgestockt. Jetzt stellen wir fest, dass gemessen an der Vielzahl der eingereichten Anzeigen bislang noch vergleichsweise wenige Betriebe Kurzarbeit abrechnen. Wer das jetzt macht, hat deshalb beste Chancen auf eine schnelle Bearbeitung.", so Finke. Er empfiehlt, den Antrag mit den Abrechnungslisten Online über die Postfachfunktion im Arbeitgeber-Account (e-Services) einzureichen. Ein Erklär-Video zeigt, wie das funktioniert. Alternativ gehen auch der Postweg (Agentur für Arbeit Freiburg, Postfach, 79138 Freiburg), Telefax (0761 2710-667) oder E-Mail (Freiburg.031-OS@arbeitsagen-

WieDerEinstieg gelingt – Offene Telefonsprechstunde

Sie möchten nach einer längeren Familienphase zurück ins Berufsleben? Sie haben Fragen rund ums Thema Wiedereinstieg? Sie brauchen individuelle Unterstützung?

Eine unverbindliche Kontaktaufnahme ist möglich in der "Offenen Telefonsprechstunde" der Wiedereinstiegsberaterin Viviane Neff am 12. Mai 2020 von 9.30 bis 11.30 Uhr unter der Telefonnummer 07751 919 106 oder "Offenen Telefonsprechstunde" der Agentur für Arbeit Lörrach am 13. Mai 2020 von 9.30 bis 11.30 Uhr. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 07621 178 305.

Eine Kontaktaufnahme ist darüber hinaus auch per E-Mail möglich unter Loerrach.Wiedereinstieg@arbeitsagentur.de

Die Jugend- und Drogenberatung KOBRA und die Suchtberatung Müllheim engagieren sich als Beratungsstellen des AGJ – Fachverbandes für Prävention und Rehabilitation in der Erzdiözese Freiburg e.V. für Menschen, die Suchtmittel und/oder Drogen riskant und schädlich konsumieren oder abhängig sind. Auch für deren Angehörige sind wir als Beratungsstellen ansprechbar.

Wir sind für Sie da! Drogenberatung KOBRA und Suchtberatung Müllheim beraten per Telefon!

Aufgrund der aktuellen Situation haben wir unser Angebot auf Telefonberatung umgestellt. Dies tun wir, um die Ausbreitung des Coronavirus so weit als möglich zu verzögern und um Menschen, die zu Risikogruppen gehören, zu schützen. Wir bleiben mit Betroffenen und Angehörigen in Kontakt und bieten Beratung sowie Vermittlung in Rehabilitationsmaßnahmen weiterhin an. Wir sind täglich in Müllheim zu den üblichen Bürozeiten zu erreichen. Alle bereits vereinbarten Beratungen mit Klient*innen und Angehörigen finden telefonisch statt. AGJ Jugend- und Drogenberatung KOBRA: 07631 5017

www.drogenberatung-kobra.de
AGJ Suchtberatung Müllheim: 07631 5015
suchtberatung-muellheim@agj-freiburg.de
www.suchtberatung-muellheim.de

Sollten wir einmal telefonisch nicht erreichbar sein, dürfen sich Betroffene oder Angehörige gerne per Mail an uns wenden. Wir kontrollieren das Emailpostfach täglich. Auch über die persönlichen Mailadressen, die auf der Homepage zu finden sind, ist Kontakt möglich. Wir bitten um Beachtung, dass Emails nicht datensicher sind. Wir rufen gerne zurück, wenn eine Rückrufbitte per Email oder auf unserem Anrufbeantworter bei uns eingeht. Die Erfahrungen der ersten beiden Wochen zeigen, dass die Telefonberatung von vielen Menschen gerne angenommen wird und in dieser Zeit eine gute Alternative darstellt um weiter Beratung wahrnehmen zu können und in Kontakt zu bleiben. Wir machen aktuell erste Versuche mit Videotelefonie und möchten dies gerne ausbauen.

Erste Tranche des Denkmalförderprogramms 2020: 3,3 Millionen Euro für Erhalt, Sanierung und Nutzung von 51 Kulturdenkmalen

Staatssekretärin Katrin Schütz: "Denkmale stehen für die reiche Geschichte unseres Landes und sind ein wertvolles Stück Heimat. Die Förderung leistet einen wichtigen Beitrag, dass sie auch für die kommenden Generationen weiterhin erlebbar sind" Mit rund 3,3 Millionen Euro fördert das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg in der ersten Tranche des Denkmalförderprogramms 2020 die Erhaltung, Sanierung und Nutzung von 51 Kulturdenkmalen in Baden-Württemberg. Die Mittel stammen überwiegend aus den Erlösen der Staatlichen Toto-Lotto GmbH Baden-Württemberg. "Die Vielzahl der baden-württembergischen Bau- und Kunstdenkmale steht für die reiche Geschichte unseres Landes. Sie stiften Identität, sind lebendige Orte der Erinnerung und ein wertvolles Stück Heimat. Es ist daher wichtig, dass sie auch für die kommenden Generationen weiterhin erlebbar sind. Ich freue mich, dass wir mit unserer Denkmalförderung einen wichtigen Teil dazu beitragen", sagte Staatssekretärin Katrin Schütz.

Unter den 51 Kulturdenkmalen, die in der ersten Tranche des Denkmalförderprogramms 2020 unterstützt werden, sind 25 private. Hinzu kommen 16 kirchliche und 10 kommunale Denkmale. Gefördert werden beispielsweise Erhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an bedeutenden Kirchenbauten. Die evangelische Gesamtkirchengemeinde Ulm erhält 500.000 Euro für die weiteren Restaurierungsmaßnahmen am Ulmer Münster, die katholische Kirchengemeinde in Geislingen-Binsdorf erhält insgesamt bis zu 410.800 Euro für die Gesamtsanierung des ehemaligen Dominikanerinnenklosters und die Gemeinde Königsfeld erhält bis zu 59.400 Euro für die Neueindeckung des Holzschindeldaches der St. Nikolaus Kapelle in Buchenberg.

Förderschwerpunkte sind Fassaden- und Fenstersanierungen, Dachinstandsetzungen, Steinsanierungen (Treppen, Balkone) und Innensanierungen (Stuckarbeiten, Türen, Tore). Darunter sind denkmalfachlich und handwerklich interessante und zugleich herausfordernde Maßnahmen an bekannten wie auch an eher unscheinbaren Baudenkmalen. So gehört auch die Restaurierung eines historischen Wirtshausschildes eines ehemaligen Gasthofes sowie einer ornamentalen Deckenbemalung dazu. Zuwendungen erhalten ebenfalls private[1] Vorhaben, beispielsweise für die Außeninstandsetzung eines Schwarzwaldhauses in Neuenbürg.

Weitere Informationen

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg entscheidet über die Aufstellung des Denkmalförderprogramms und die zu fördernden Maßnahmen. Anträge auf Förderung aus Landesdenkmalmitteln sind landesweit ausschließlich an das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, Berliner Straße 12, 73728 Esslingen a. N., zu richten. Weitere Informationen zum Förder-

verfahren beim Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart finden Sie unter www.denkmalpflegebw.de.

Eine Liste der geförderten kirchlichen und kommunalen Vorhaben1 finden Sie auf der Homepage des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau unter: https://t1p.de/ed1y [1] Grundsätzlich dürfen aus Gründen des Datenschutzes Informationen über private Antragsteller nicht weitergegeben werden. Bei den o. g. Vorhaben liegt eine Einwilligung der Eigentümer vor.

Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg Kartierungen von Tieren

In unserer Gemeinde werden 2020 Kartierungen von Tierarten (Vögel, Insekten, Fledermäuse) durchgeführt. Die ausschließlich im Außenbereich stattfindenden Kartierungen von Tieren werden ab April bis Ende November 2020 stattfinden. Eine Zuordnung von Ergebnissen zu Grundstückseigentümern oder Bewirtschaftern findet bei der Erfassung und Auswertung der Kartierungen nicht statt. Es werden auch keine dauerhaften Markierungen auf der Fläche vorgenommen. Die Untersuchungen erfolgen im Auftrag der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg. Im Rahmen dieser Erhebungen ist es den Kartierenden als Beauftragten der LUBW grundsätzlich erlaubt, Grundstücke ohne vorherige Anmeldung zu betreten (§ 52 NatSchG). Die Kartierenden sind in der Regel alleine im Gelände unterwegs, der gebotene Mindestabstand wird eingehalten, so dass bei der Kartierung die derzeit geltenden Vorgaben zur Kontaktbeschränkung zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus eingehalten werden.

Kriminalität im Zusammenhang mit dem Corona-Virus

Rat der Polizei: Bleiben Sie achtsam und auch misstrauisch Die ernste Lage im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie nutzen auch Kriminelle für ihre Machenschaften. Sie geben sich als Covid-19-Tester, Spendensammler oder infizierte Verwandte aus, um Menschen um Geld und Wertsachen zu betrügen. Das Polizeipräsidium Freiburg rät: Bleiben Sie achtsam und misstrauisch. Geben Sie aufeinander acht. Während beispielsweise die Tatgelegenheiten für Wohnungseinbrüche und Taschendiebstähle im Laufe der Corona-Pandemie weniger werden, erfreuen sich andere Kriminalitätsformen bei den skrupellosen Tätern großer Beliebtheit. Betrug am Telefon, im Internet und an der Haustür sind weiterhin hoch im Kurs. Die Täter bringen altbekannte Maschen aktuell in Zusammenhang mit dem Corona-Virus und nutzen die Unsicherheit und Angst der Bevölkerung für ihre Zwecke schamlos aus.

Falsche Anrufer – unseriöse Anbieter – gefährliche Haustürgeschäfte

Im Bereich des Polizeipräsidiums Freiburg versuchten in den letzten Tagen – zum Glück erfolglos – betrügerische Anrufer der Arbeitsagentur bzw. des DRK, unbedarfte Bürger aufs Kreuz zu legen. Bauernfänger hatten versucht, persönlichen Daten "abzufischen" bzw. finanzielle und persönliche Details in Erfahrung zu bringen. Eine Frau orderte gegen Vorkasse bei einem unseriösen Anbieter im Internet Schutzmasken, die nie geliefert wurden. Deshalb der Rat von Kriminalrat Achim Hummel vom Präventionsreferat des Polizeipräsidiums Freiburg: Bleiben Sie achtsam und auch sehr misstrauisch. Sowohl an der Haustür, im Internet und am Telefon.

Tipps erhalten Sie unter www.polizei-beratung.de Rufen Sie uns an, wenn Sie einen verdächtigen Anruf erhalten haben: 110

Neu im Rathaus

Zum 1. April 2020 hat Frau Magdalena Meier im Rathaus Bad Bellingen ihre Tätigkeit im Bürgermeister-Vorzimmer begonnen. Zuvor war Frau Meier bei der Gemeinde Steinen tätig. Sie ist 39 Jahre alt und wohnt mit ihrem Ehemann und ihren zwei Kindern in Bad Bellingen.





Grünschnittsammelstelle:

Samstag 02.05.2020 zwischen 14.00 und 16.00 Uhr

Wertstoff-Container:

Werktäglich von 7.00 bis 13.00 Uhr und 15.00 bis 20.00 Uhr. Bitte Nachtzeit und Mittagsruhezeit von 13.00 bis 14.00 Uhr einhalten.

Papier-Station in Bad Bellingen:

ist bis auf weiteres eingestellt.

Gemeindeverwaltung

Für Sie in Bad Bellingen – Nutzen Sie die Angebote in der Gemeinde

Viele Gastronomiebetriebe bieten einen Abholservice an. Außerdem haben die meisten Geschäfte wieder geöffnet:



Silvias Blumenzauber, Rheinstr. 34 – Tel. 723

geöffnet: Mo., Di., Do., Fr. 9 – 12 Uhr u. 15 – 18 Uhr, Mi. 9 – 12 Uhr, Sa. 9 – 13 Uhr Während der Mittagspause dürfen Sie sich selbst bedienen und das Geld in die Kasse an der Türe werfen. Bitte Blumensträuße für den Muttertag bis zum 08.05. vorbestellen.



Gemüsestand Zimmermann – REWE-Parkplatz,

Badstr. 11

geöffnet: Mi. 29.04., danach immer donnerstags 15 - 19 Uhr



Pizzeria-Ristorante I Due Compari, Ebnetstr. 4a – Tel. 3194849

Abholzeiten: Mo., Mi. - So. 12 – 21 Uhr u. Di. 17 – 20 Uhr



Trattoria Pizzeria Lucano – Am Sportplatz 1 – Tel. 1666Abholzeiten: Di. – So. 11 – 21



Lug ins Land Restaurant –
Römerstr. 3 – Tel. 3693
Ab 1. Mai – Abholzeiten: Fr.,
Sa. 17.30 – 20 Uhr, So. 11.30
– 14 Uhr u. 17.30 – 20 Uhr



Historischer Landgasthof Rössle – Hinterdorfstr. 14 – Tel. 9180

Abholzeiten: Mo. – So. 11.30 – 14.30 Uhr u. 17 – 21 Uhr



Landgasthof Schwanen – Rheinstr. 50 – Tel. 811811

Abholzeiten: Mi. – Sa. 11.30 – 12.30 Uhr (Bestellung bis 11 Uhr), 18 – 19 Uhr (Bestellung bis 13 Uhr)



Orient Express Kebab – Rheinstr. 44 – Tel. 0176-23581304

Abholzeiten: Mo. - So. 11 – 22 Uhr



Café Restaurant zum Brunnen mit Backstube – Rheinstr. 42 – Tel. 0162-2057548

Abholzeiten: Mo. – Sa. 7.30 – 22 Uhr, So. 8 – 21 Uhr



Bäckerei Armbruster – Badstr. 11/Rewe Parkplatz Öffnungszeiten: Mo. – Sa. 7 – 18 Uhr, So. 8 – 14 Uhr



Gasthof zum Storchen -Rathausstr. 3 - Tel. 547 Abholzeiten: Fr., Sa. 17.30 -21.00 Uhr u. So. 11.30 - 14 Uhr (Bestellung 2-3 Tage vor-



Das Park - Badstr. 13/14 -Tel. 8241790 Kiosk offen mit Kaffee, Getränken und Eis Abholzeiten: Mo. - So. 13 -17 Uhr (zusätzlich kleine Speisen - Grillwurst, Burger, Salat – am Sa. u. So.)



Metzgerei Dosenbach -Burgunderstr. 9 - Tel. 438

Täglich wechselnder Mittagstisch Abholzeiten: Mo. - Fr. 11 - 14 Uhr (solange Vorrat reicht) Zusätzlich Heißtheke inkl. Samstag



Winzerstüble am Sonnenstück - Badstr. 8 -Tel. 9453

Abholzeiten: Weinverkauf Di. - Sa. 10 - 14 Uhr



Baitylia Laden - Badstr. 2-6 Öffnungszeiten: Di., Do., Fr. 15 - 18 Uhr, Sa. 10 - 12.30 Uhr



Buchladen Escher -Markus-Ruf-Str. 7 - Tel.

Öffnungszeiten: Mi., Fr., Sa. 9 – 12.30 Uhr, Mi. u. Fr. 14.30 – 18.00 Uhr



Landhaus Ettenbühl - Hof Ettenbühl - Tel. 827970

Öffnungszeiten: Mo. - So. 10 - 18 Uhr - Laden, Gärtnerei, Garten/Labyrinth teilweise -Kaffee und Kuchen to go; ab Anfang Mai Picknick und Teatime to go



RABUS Schuhfachgeschäft - Rheinstr. 26 - Tel. 472

Öffnungszeiten: Mo. - Fr. 9 -12.30 Uhr sowie 14.30 -17.30 Uhr und Sa. 9 - 12.30 Uhr



Rossmann Drogerie -Badstr. 9/1 - Tel. 8263598 Öffnungszeiten: Mo. - Sa. 8.30 - 20 Uhr



Royal Döner und Pizza -Burgunderstr. 16 - Tel.

Abholzeiten: Mo. - Fr. 17 - 22 Uhr, Sa. 15 - 22 Uhr, So. 12 -22 Uhr

Stri Ca Belle - Badstr. 2 -Tel. 0176-61158855

Öffnungszeiten: Mo., Di., Do., Fr. 14.30 - 18 Uhr



Markgräfler Weintheke -Rheinstr. 36 - Tel. 8254158 Öffnungszeiten: Mo., Do., Fr. 9 – 18 Uhr (Fr. Weinverkauf bis 14.30 Uhr)

Greiner Küchenplanung mit Poststelle - Rheinstr. 25 a, Tel. 7129500 Öffnungszeiten: Mo., Di., Do. 9.30 - 12.30 Uhr u. 14 -17 Uhr, Mi., Fr., Sa. 9.30 - 12.30 Uhr; Poststelle Mo. - Sa. 9.30

IZ Design Unikat Handtaschen Ingrid Zimmermann -Rheinstr. 5 - Tel. 7129737

aktuell Gutscheine telefonisch erhältlich

Wohngefühl - Der Laden - Rheinauenstr. 2/1 - Tel. 8270040 Öffnungszeiten: Di. – Fr. 10 – 13 Uhr u. 14 – 19 Uhr sowie Sa. 10 - 15 Uhr

Wolfi's Angelshop - St. Alban 1 - Tel. 1822 Öffnungszeiten: Mo., Di., Do., Fr. 9 - 19 Uhr sowie Sa. 9 - 14 Uhr

Sonja's Dorfladen - Tannenkircher Str. 6 - Tel. 788 Öffnungszeiten: Mo., Di., Do., Sa. 8 – 10 Uhr sowie Fr. 8 – 10 Uhr u. 16 - 18 Uhr

Gartenbau Gerhard Hugenschmidt Verkauf Beet- u. Balkonpflanzen/Setzlinge - Kellermatten 9 - Tel. 2761 Öffnungszeiten: Mo. – Do. 16 – 18 Uhr, Fr. 8.30 – 18 Uhr, Sa. 8.30 - 14 Uhr

Wir haben uns um eine aktuelle Übersicht der verfügbaren Gastronomie- und Einzelhandelsangebote bemüht. Da sich das Angebot täglich ändert, kann jedoch kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben werden.

Bade- und Kurverwaltung

Großveranstaltungen in Bad Bellingen abgesagt

Das vom Bund auferlegte Verbot für Großveranstaltungen bis einschließlich 31. August 2020 trifft auch Bad Bellingen schwer. Damit müssen zwei der beliebtesten und größten Veranstaltungen im Bad Bellinger Kurpark abgesagt werden. Das Black Forest Smoke & Wine Festival vom 17. – 19. Juli 2020 und das 48. Lichterfest am 25. Juli 2020.

"Es ist bei derartigen Großveranstaltungen nicht möglich ein sicheres Hygienekonzept zu verfolgen und zu überwachen. Bei einer geselligen Veranstaltung mit Musik und Tanz, können wir beispielsweise keine Abstandsregeln auferlegen. Das wäre nicht das gewohnt-beliebte Lichterfest." erklärt Dennis Schneider, Geschäftsführer der BuK. "Die Gesundheit und Sicherheit der Besucher und Mitarbeiter steht an erster Stelle, daher kann es ohne ein umsetzbares Hygienekonzept auch keine Großveranstaltungen geben."

Zum Lichterfest kommen jedes Jahr zwischen 8.000 und 10.000 Besucher in den Kurpark in Bad Bellingen. Ähnliche Besucherzahlen kommen schätzungsweise zum Black Forest Smoke & Wine Festival.

"Gerade für die lokalen Vereine tut es uns sehr leid absagen zu müssen. Das Lichterfest ist eine wichtige Veranstaltung für die Vereinskassen." ergänzt Schneider.

Die Organisation beider Veranstaltungen ist nahezu abgeschlossen, was die Absage umso mehr erschwert. Alle Beteiligten wurden heute schriftlich über die Absage benachrichtigt. Eine Verschiebung des Lichterfestes auf einen späteren Zeitpunkt dieses Jahr ist nicht möglich. Da nahezu alle Wochenenden bereits mit Veranstaltungen in der nahen Umgebung oder im Ort bzw. Kurhaus belegt sind. Das Black Forest Smoke & Wine Festival kann aus organisatorischen Gründen ebenfalls nicht verschoben werden, teilen die Veranstalter Stefanie und Michael Köpf mit.

Aus den Schulen

Das Erwachsenenorchester der Musikschule Markgräflerland spielt für Senioren

Musiker des Erwachsenenblasorchesters der Musikschule Markgräflerland e.V. waren wieder unter dem Motto "Freude den Senioren" unterwegs.



"Man hätte meinen können, der Wind hätte etwas dagegen gehabt, aber wir haben ihm getrotzt, unsere davon geflogenen Notenblätter wieder eingesammelt und festgeklemmt, um dann den Menschen im Seniorenzentrum St. Georg in Neuenburg und im Schloss Rheinweiler eine musikalische Freude in ihren Nachmittag zu bringen.

Alle waren begeistert und haben nach Kräften mitgesungen. Uns Musikern hat es selbstverständlich auch viel Spaß gemacht."(Jürgen Minden)

Übrigens: Die Musikschule Markgräflerland e.V. bietet ab September 2020 einen Kurs für erwachsene Wieder- oder Neueinsteiger an. Info: https://t1p.de/yydg oder bei Wolfgang Wetzel Tel. 07635 825933 Mail dirigent.wetzel@lin-wetzel.de

Kirchliche Nachrichten

Evang. Kirchengemeinden Bad Bellingen und Hertingen, Blansingen, Welmlingen und Kleinkems

Liebe Gemeindemitglieder,

die einfache Frage "Wie geht's Dir?" hat in den letzten Wochen ganz schön an Bedeutung gewonnen. Denn statt der üblichen Antwort "Jo, alles gut" teilen wir im Moment gemischte Gefühle mit unseren Freunden und Familien. Viele Leute zeigen sich in der Krise besonders empathisch (einfühlsam) und nehmen mehr Rücksicht – auch, weil wir alle im gleichen Boot sitzen und verstehen, wie andere sich fühlen. Lasst uns das auch in Zeiten, wo es allen besser geht, beibehalten. Jeder Mensch geht anders mit Situationen um und alle fühlen sich wohler, wenn sie verstanden und respektiert werden – so etwas aus einer Krise zu ziehen, hat auch etwas Gutes. Im Brief des Paulus an die Gemeinde in Philippi steht der schöne Satz "Seid so unter Euch gesinnt, wie es auch der Gemeinschaft in Christus entspricht" Bleiben Sie gesund und passen Sie auf sich und andere auf! Herzlich grüßt

Ihr Vertretungspfarrer Ulrich Henze

Weiterhin ailt:

- 1. Alle Gottesdienste und Veranstaltungen sind bis auf Weiteres nicht möglich. Wenn es sein sollte, dass ab Mitte Mai wieder Gottesdienste möglich sind, werden diese wohl nur im kleinen Rahmen und unter klaren Vorsichtsmaßnahmen stattfinden können. Hier gilt es, die Bestimmungen abzuwarten.
- 2. Beerdigungen können nur noch in folgendem Rahmen stattfinden: Erlaubt ist, dass engste Verwandte sowie weitere 5 Teilnehmende an der Trauerfeier teilnehmen können; die Trauerfeiern finden nur am Grab und damit unter freiem Himmel statt. Wenn die Beschränkungen aufgehoben sind, werden wir an einem Sonntag einen Gedenkgottesdienst für all die feiern, die in dieser Zeit in unseren Gemeinden verstorben sind und keine Trauerfeier in der Kirche möglich war. Wir werden ihrer namentlich gedenken und für sie und die Angehörigen beten. Möglich sind dann auch Nachrufe von Vereinen.

Wir bleiben für Sie erreichbar

Das Pfarrbüro bleibt nach wie vor zu den Bürozeiten (donnerstags von 9.00 bis 11.30 Uhr) besetzt. Um den Empfehlungen bzw. Verordnungen zur "Vermeidung von Sozialkontakten" zu entsprechen, bitten wir Sie darum, das Pfarramt nur telefonisch oder per E-Mail zu kontaktieren.

Unter der Telefonnummer 0174/3442656 ist Herr Pfarrer Henze für Sie erreichbar.

Geistliche Angebote in anderer Form

Unter der Internet-Adresse "evangelisch-im-rebland.de" finden Sie für jeden Sonntag einen Gottesdienst, der von einem der kirchlichen Hauptamtlichen der Region Rebland gestaltet wird. Auch die Gottesdienste im Fernsehen und unter "ekiba.de" sind eine gute Möglichkeit, durch Musik, Gebet und Predigt das Wort Gottes zu erleben.

Katholische Seelsorgeeinheit Schliengen



Lockerungen in Sicht!

Die Kirchen arbeiten an Plänen für Gottesdienstfeiern mit möglichst geringem Ansteckungsrisiko. Durch Rundfunk und Presse erhalten Sie Nachricht, wann Gottesdienste wieder stattfinden. Doch bis dahin gilt immer noch: **Gottesdienste und Veranstaltungen** finden für die Öffentlichkeit **keine** statt. Die Kirchen und Kapellen sind untertags, wie üblich, geöffnet.

Gebets-Texte für das persönliche Gebet liegen in der Kirche aus. Auf der Homepage der Seelsorgeeinheit www.kathschliengen.de können Sie auch Ihre persönliche Fürbitte hinterlassen – unsere Priester Olaf Winter und Winfried Wehrle werden diese in ihr Fürbittgebet in der Heiligen Messe aufnehmen. Pfarrbüro: Infolge der Gefährdung durch das Corona-Virus bleibt unser Pfarrbüro bis auf Weiteres für den Publikumsverkehr geschlossen. Wir sind aber selbstverständlich zu den Öffnungszeiten telefonisch und per E-Mail erreichbar und stehen für seelsorgerliche Gespräche zur Verfügung. Sprechen Sie im Notfall auf den Anrufbeantworter (Tel. 07635-8244780) Öffnungszeiten: Montag, Mittwoch und Freitag: 10.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag 16.00 bis 18.00 Uhr

kath.pfarramt@se-schliengen.de oder an Gemeindereferentin Margot Lüthy, Tel. 0151 50801258, mluethy@se-schliengen.de



Wir kaufen für Sie ein!!!

Der Musikverein Bad Bellingen und die Kolpingfamilie Bamlach bieten in Kooperation mit dem DRK einen Einkaufservice an, der von Menschen, die in Zusammenhang mit dem Corona - Virus unter häuslicher Quarantäne stehen oder von gesund-

heitlich vorbelasteten Menschen und Senioren in Anspruch genommen werden kann. Bei Interesse werden Bestellungen immer montags und mittwochs zwischen 13.00 und 16.00 Uhr von den DRK Mitarbeiter/innen unter folgender Nummer oder E-Mail Adresse entgegen genommen: (07631 1805-14), einkaufsservice@drk-muellheim.de

Auch eine Online- Bestellung oder das Ausdrucken einer Einkaufsliste ist möglich unter: www.hieber-akademie.de/einkaufsliste/

Die Belieferung der Waren durch die ehrenamtlichen Helfer findet immer mittwochs und freitags statt. Die Bezahlung erfolgt bei der Übergabe der Einkäufe.

Bitte bleiben sie zu Hause und nehmen unsere Hilfe an!

Bereitschaftsdienste

Apotheken-Notdienste:

Apotheken-Notdienstfinder: www.aponet.de

Festnetz Rufnummer kostenfrei unter 0800 00 22 8 33 ggf. oder auf allen Mobilnetzten erreichbare Rufnummer 22 8 33 (Kosten max. 69 et/Min)

Notdienst jeweils von 8.30 - 8.30 Uhr:

Mittwoch, 29. April 2020

Apotheke am Schillerplatz, Werderstraße 23, 79379 Müllheim 07631 12775

Donnerstag, 30. April 2020

Tumringer-Apotheke, Mühlestraße 5, 79539 Lörrach 07621 47097

Freitag, 1. Mai 2020

Werder-Apotheke, Werderstraße 57, 79379 Müllheim 07631 740600

Samstag, 2. Mai 2020

Kandertal-Apotheke, Am Rathausplatz 1, 79589 Binzen 07621 6798

Sonntag, 3. Mai 2020

Apotheke am Blumenplatz, Hauptstraße 23, 79400 Kandern 07626 7970

Montag, 4. Mai 2020

Fridolin-Apotheke, Müllheimer Str. 23, 79395 Neuenburg 07631 793700

Dienstag, 5. Mai 2020

Hense'sche Apotheke, Luisenstraße 2, 79410 Badenweiler 07632 892121

Mittwoch, 6. Mai 2020

Blauen-Apotheke, Freiburger Straße 15, 79418 Schliengen 07635 8262575

Bereitschaftsdienst der Tierärzte im Landkreis Lörrach

Im Internet abzurufen unter: www.reinle.net/notdienst

Vereinsmitteilungen



Förderkreis Heimatmuseum e.V.

Absage für das Museumsfest am 9. August 2020

Wie viele andere Vereine muß auch der Förderkreis Heimatmuseum Bad Bellingen aus bekannten Gründen eine wichtige Veranstaltung leider absagen, nämlich das Museumsfest am 9. August 2020. Auch die nächsten zwei Monatstreffs – Führung in der Weinbauabteilung mit Weinprobe am 8. Mai 2020 und Führung im Schulmuseum in Badenweiler am 12. Juni 2020 können nicht stattfinden.

Info bei Eberhard Stotz, Vorsitzender, Tel. 07635 39 29 oder estotz@web.de



Musikverein Bad Bellingen e.V.

Fotowettbewerb geht in die Verlängerung

Aufgrund der aktuellen Situation und den damit verbundenen Einschränkungen haben wir beschlossen, dass der Fotowettbewerb anlässlich des 100jährigen Jubiläums des Musikvereins bis zum Ende der Sommerferien verlängert wird (Abgabefrist 11. September 2020)! Wer also noch keine Gelegenheit hatte uns sein/ihr Foto zum Thema "Musik im Blick" zukommen zu lassen oder noch nach Ideen sucht, hat jetzt noch etwas Zeit und kann auch die Ferien nutzen.

Weitere Informationen sowie die Teilnahmebedingungen gibt es auf der Homepage des Musikvereins unter www.musikvereinbad-bellingen.de unter dem Menüpunkt "Jubiläum".

Wir haben schon einige tolle Fotos erhalten und freuen uns auf viele mehr!

Gr. Geflügelverkauf: Mo., 4.5.2020 + Mo., 29.6.2020

Enten, Gänse, Puten und Mast bitte vorbestellen. Bamlach Neuer Rathausplatz 13.00 Uhr

Geflügelzucht J. Schulte, Tel. 05244 / 8914, www.gefluegelzucht-schulte.de



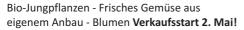
Hilfe im Trauerfall

BESTATTUNGEN SIEGBERT MAYER

Am Sonnenstück $3/1 \cdot 79418$ Schliengen **Telefon 07635 / 8256051**

Wir drucken Ihre Traueranzeigen und Danksagungen schnell und zuverlässig! Druckerei Aug. Schmidt, Müllheim Werderstraße 31 • Telefon 07631 / 2770 druckerei-schmidt@gmx.de

Jungpflanzen- und Gemüseverkauf





samstags von 10-17 Uhr Bitte beachten Sie unsere Homepage: www.dermaulwurf.biz

Der Maulwurf

Im Eselgrien 14 • 79588 Kleinkems (ehem. Gärtnerei Eichacker gaertnerei@dermaulwurf.biz Öko-Kontrollstellennr. ÖKO-006)

Entscheiden Sie selbst, wie Sie Ihre Bankgeschäfte erledigen und mit uns sprechen: Es gibt viele Wege!



Unser ServiceCenter nimmt Ihre Anliegen gerne telefonisch entgegen. Tel. 07634 / 401 0



Unsere umfangreichen Services können Sie online beauftragen unter www.vbbm.de



Nutzen Sie Online Banking und Banking App für Ihre täglichen Bankgeschäfte. www.vbbm.de



Senden Sie uns Ihr Anliegen einfach per E-Mail an info@ybbm.de



Chatten Sie mit uns. Die Chatfunktion finden Sie auf unserer Homepage.



Vereinbaren Sie Ihren Gesprächstermin online über unsere Homepage oder in der Banking App.



Ihr persönlicher Gesprächstermin kann unter Einhaltung von Schutzmaßnahmen bei Ihrem Ansprechpartner in der Filiale stattfinden.

Lächeln ist das neue Händeschütteln



Morgen kann kommen.





Landgasthof Rössle

Hinterdorfstr. 14, Bad Bellingen-Hertingen · www.roessle-hertingen.de

Täglich Essen zum Mitnehmen 11.30 - 14.30 Uhr + 17.00 - 21.00 Uhr

607635-9180

Einfach anrufen - und bei uns abholen! Ab sofort auch frische Spargeln aus der Region Einen schönen **1. Mai** und bleiben Sie gesund. Ihre Familie Engler



Werderstraße 31 • 79379 Müllheim Tel. 07631-2770 • Fax 07631-2753

... ganz in Ihrer Nähe!

Die Buchhandlung

mit Wanderkarten, Romanen, Reiseliteratur. Schreibwarenabteilung mit Füllfederhaltern und vieles mehr!

Die Druckerei

für Privat- und Geschäftsdrucksachen: fragen Sie den Fachmann!

abteilung mit Fullfederhaltern Fachmann!
und vieles mehr!

Buchhandlung · Druckerei · Aug. Schmidt

Werderstraße 31 · 79379 Müllheim · Tel. 07631/2770 · Fax 2753 Email: druckerei-schmidt@gmx.de



Beet-und Balkonpflanzen

Gemüse-Setzlinge

Kellermatten 9, Bamlach

täglich 16.00 - 18.00 Uhr

Freitag 8.30 - 18.00 Uhr

Samstag 8.30 - 14.00 Uhr